

# Claims Resolution Tribunal

---

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.  
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation  
Aktenzeichen: CV96-4849

## **Überwiesener Auszahlungsentscheid**

zu Gunsten des Ansprechers [ANONYMISIERT]

### **betreffend die Konten von Bertha Meyerhof**

Geschäftsnummer: 500385/AC

Zugesprochener Betrag: 378'500.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von [ANONYMISIERT] (nachfolgend „der Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend die veröffentlichten Konten von Bertha Meyerhof („die Kontoinhaberin“) bei der [ANONYMISIERT] (die „Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch der Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, werden die Namen der Ansprechers, jeglicher Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Kontoinhabers sowie der Name der Bank anonymisiert.

### **Vom Ansprecher eingereichte Informationen**

Der Ansprecher reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der er die Kontoinhaberin als seine Grossmutter väterlicherseits, [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], identifizierte, die am 16. Juni 1883 in Berlin, Deutschland, geboren wurde und am 8. Oktober 1911 in Schanghai, China, [ANONYMISIERT] heiratete. In einem Telefongespräch mit dem CRT am 20. Oktober 2004 gab der Ansprecher an, seine Grossmutter, die jüdischer Abstammung war, sei die Tochter von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], gewesen. Der Ansprecher fügte weiter hinzu, seine Grosseltern hätten vier Kinder gehabt, darunter der Vater des Ansprechers, [ANONYMISIERT]. Der Ansprecher gab an, seine Grossmutter, die Hausfrau gewesen sei, habe vom 21. April 1932 an in Berlin an der Hilbertstrasse gewohnt. Der Ansprecher erklärte, seine Grosseltern hätten vorgehabt, mit der Familie aus Deutschland in die USA zu fliehen. Sein Grossvater habe das Land im Mai 1939 verlassen, sei jedoch von den Briten festgenommen unter dem Verdacht, deutscher Spion zu sein. Er sei als Kriegsgefangener zunächst auf der Isle of Man und später in Australien festgehalten worden, wo er am 21. Juli 1942 gestorben sei. Der Ansprecher fügte hinzu, seine Grossmutter sei am 30. März 1959 in Berlin verstorben. Der Ansprecher gab an, seines Wissens seien seine zwei Cousins

väterlicherseits, [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] und er die einzigen überlebenden Familienmitglieder.

Der Ansprecher reichte zum Nachweis seines Anspruchs unter anderem die folgenden Dokumente ein: 1) eine Kopie der Geburtsurkunde seiner Grossmutter, in der ihr Name als [ANONYMISIERT], ihr Geburtsdatum und Geburtsort als Juni 1883 in Berlin, Deutschland, und ihre Eltern als [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], beide wohnhaft in Berlin, aufgeführt sind; 2) eine Kopie des Trauscheins seiner Grosseltern, aus dem sich ergibt, dass [ANONYMISIERT], der in Hildesheim, Deutschland, geboren wurde und [ANONYMISIERT], geboren in Berlin, Deutschland, am 8. Oktober 1911 in Shanghai, China heirateten; 3) Kopien von Schreiben des *Commonwealth of Australia*, des deutschen Auswärtigen Amtes sowie vom *Bureau of Relief and Information for Prisoners of War* in Genf, von denen einige an [ANONYMISIERT] gerichtet waren und in denen bestätigt wurde, dass ihr Gatte, [ANONYMISIERT], am 21. Juli 1942 starb, als er sich als "deutscher Häftling aus dem Vereinigten Königreich" in Victoria, Australien, in Haft befand; 4) eine Kopie der deutschen Identifikationskarte für Opfer nationalsozialistischer Verfolgung seiner Grossmutter, die am 25. November 1946 durch einen Berliner Richter ausgestellt wurde und in der ihr Name als [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT] [sic] aufgeführt ist. Weiter wird erwähnt, sie sei in Berlin geboren und wohnhaft und sei "durch die Sondergesetze der Nationalsozialisten verfolgt" worden; 5) eine Kopie des deutschen Reisepasses seiner Grossmutter, der am 6. September 1955 ausgestellt wurde und in dem ihr Name als [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT] aufgeführt ist. Ihr Geburtsdatum ist als der 16. Juni 1883 und ihr Wohnort als Berlin vermerkt; 6) eine Kopie der Todesurkunde seiner Grossmutter, der zu entnehmen ist, dass [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], geboren und wohnhaft in Berlin, am 30. März 1959 in Berlin, Deutschland, verstorben sei; 7) eine Kopie der Geburtsurkunde seines Grossvaters, auf der aufgeführt ist, dass [ANONYMISIERT] am 22. November 1913 in Shanghai, China, geboren wurde und dass seine Eltern [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] waren; 8) eine Kopie der Geburtsurkunde seines Vaters, auf der der Mädchenname der Mutter von [ANONYMISIERT] als [ANONYMISIERT] aufgeführt ist und vermerkt ist, dass seine Eltern jüdischer Abstammung waren; und 9) eine Kopie des Trauscheins seiner Eltern, aus dem hervorgeht, dass [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] am 3. Juni 1945 in Berlin, Deutschland, heirateten und dass die Eltern von [ANONYMISIERT] einerseits der in Australien verstorbene [ANONYMISIERT] und andererseits [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], wohnhaft in Berlin, waren und dass die Eltern von [ANONYMISIERT] ein gewisser [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], beide wohnhaft in Berlin, waren.

Der Ansprecher gab an, er sei am 14. August 1946 in Berlin geboren.

### **Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen**

Die Bankunterlagen bestehen aus einer Kundenkarte. Gemäss diesem Dokument war die Kontoinhabern die in Berlin, Deutschland, wohnhafte Frau Bertha Meyerhof. Aus dem Bankdokument geht weiter hervor, dass die Kontoinhaberin zwei Depots und zwei Sichteinlagenkonten besass.

Aus dem Bankdokument ist weiter ersichtlich, dass die zwei Depots am 27. Juni 1933 und am 12. Februar 1937 geschlossen wurden. Die Sichteinlagenkonten wurden am 20. Juni 1933 geschlossen. Das Guthaben der Konten zum Zeitpunkt ihrer Schliessung ist nicht bekannt.

Es gibt keine Hinweise darauf, dass die Kontoinhaberin oder ihre Erben die Konten selbst geschlossen haben oder dass ihnen die Guthaben ausbezahlt wurden.

## **Analyse des CRT**

### Identifikation der Kontoinhaberin

Der Ansprecher hat die Kontoinhaberin plausibel identifiziert. Der Name der Grossmutter des Kontoinhabers und ihr Wohnsitzland stimmen mit dem veröffentlichten Namen und Wohnsitzland der Kontoinhaberin überein. Der Ansprecher hat den Wohnort der Kontoinhaberin identifiziert, der mit unveröffentlichten Informationen über die Kontoinhaberin in den Bankunterlagen übereinstimmt.

Der Ansprecher reichte zum Nachweis seines Anspruchs unter anderem die folgenden Dokumente ein: (1) eine Kopie der Geburtsurkunde seiner Grossmutter, in der ihr Geburtsort als Berlin aufgeführt ist, 2) eine Kopie des Trauscheins seiner Grosseltern, aus dem sich der Name seiner Grossmutter und ihr Geburtsort, Berlin, ergibt; 3) Kopien von Schreiben des *Commonwealth of Australia*, des deutschen Auswärtigen Amtes sowie vom *Bureau of Relief and Information for Prisoners of War* in Genf, von denen einige an [ANONYMISIERT] gerichtet waren; 4) eine Kopie der deutschen Identifikationskarte für Opfer nationalsozialistischer Verfolgung seiner Grossmutter, die durch einen Berliner Richter ausgestellt wurde und in der ihr Name als [ANONYMISIERT] aufgeführt ist; 5) eine Kopie des deutschen Reisepasses seiner Grossmutter, auf dem ihr Name als [ANONYMISIERT] aufgeführt ist; 6) eine Kopie der Todesurkunde seiner Grossmutter, der zu entnehmen ist, dass sie [ANONYMISIERT] hiess; 7) Kopien der Geburtsurkunde und des Trauscheins seines Vaters, auf denen aufgeführt ist, dass seine Mutter [ANONYMISIERT] war. Dadurch erbrachte der Ansprecher den unabhängigen Nachweis, dass die angebliche Kontoinhaberin den gleichen Namen trug und in der gleichen Stadt wohnte wie die in den Bankunterlagen aufgeführte Kontoinhaberin.

Das CRT stellt fest, dass der Name Bertha Meyerhof nur einmal in der im Februar 2001 veröffentlichten Liste mit den Konten, die gemäss dem ICEP wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten, erschien. Das CRT stellt zudem fest, dass keine weiteren Anspruchsanmeldungen auf dieses Konto vorliegen.

### Status der Kontoinhaberin als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Der Ansprecher hat plausibel aufgezeigt, dass die Kontoinhaberin ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Der Ansprecher gab an, die Kontoinhaberin sei jüdischer Abstammung und ihr Gatte Jude gewesen. Das CRT stellt fest, dass aus den vom Ansprecher eingereichten Unterlagen hervorgeht, dass seine Grossmutter Protestantin war. Aus der Geburtsurkunde des Grossvaters des Ansprechers geht jedoch hervor, dass er Jude war. Auch wenn die Grossmutter des Ansprechers nicht Jüdin gewesen wäre, wäre sie als Gattin eines Juden vom Naziregime verfolgt worden. Das CRT stellt fest, dass die Kontoinhaberin und ihr

Gatte geplant hatten, mit ihren Kindern aus Deutschland in die USA zu fliehen, dass sie und die Kinder jedoch nicht fliehen konnten. Der Ansprecher reichte ausserdem eine Kopie der Identifikationskarte seiner Grossmutter für Opfer nationalsozialistischer Verfolgung ein, auf der aufgeführt wird, sie sei „durch die Sondergesetze der Nationalsozialisten verfolgt“ worden.

#### Verwandtschaftsverhältnis zwischen Ansprecher und der Kontoinhaberin

Der Ansprecher hat plausibel dargelegt, dass er mit der Kontoinhaberin verwandt ist, indem er Dokumente eingereicht hat, die belegen, dass die Kontoinhaberin die Grossmutter des Ansprechers war. Das CRT stellt fest, dass der Ansprecher unveröffentlichte, in den Bankunterlagen enthaltene Informationen über die Kontoinhaberin identifiziert hat. Das CRT stellt ausserdem fest, dass der Ansprecher die Geburts- und Todesurkunden sowie den Trauschein und die Identifikationskarte für Opfer nationalsozialistischer Verfolgung und den deutschen Pass von [ANONYMISIERT] eingereicht hat. Das CRT stellt fest, dass diese Dokumente mit höchster Wahrscheinlichkeit nur im Besitz eines Familienmitglieds wären. Schliesslich stellt das CRT fest, dass normalerweise nur Familienmitglieder über solche wie die oben genannten Informationen verfügen, was darauf hindeutet, dass die Kontoinhaberin dem Ansprecher als ein Familienmitglied bekannt war. All diese Informationen unterstützen die Plausibilität, dass der Ansprecher mit der Kontoinhaberin verwandt ist, wie er es in seiner Anspruchsanmeldung angegeben hat.

Das CRT stellt weiter fest, dass der Ansprecher zwei Cousins väterlicherseits, [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], hat, die im gleichen Masse am Guthaben der Konten seiner Grossmutter berechtigt wären. Allerdings haben die Cousins des Ansprechers keine Anspruchsanmeldung auf die Konten von Bertha Meyerhof eingereicht.

#### Verbleib des Kontoguthabens

Aus dem Bankdokument geht hervor, dass die beiden Depots am 27. Juni 1933, bzw. Am 12. Februar 1937 geschlossen wurden. Aus dem Bankdokument geht ausserdem hervor, dass die beiden Sichteinlagenkonten am 20. Juni 1933 geschlossen wurden.

Da das nationalsozialistische Regime nach seiner Machtübernahme im Jahre 1933 begann, die im In- und Ausland hinterlegten Vermögenswerte der jüdischen Bevölkerung durch Auferlegung von diskriminierenden Steuern und andere Massnahmen zur Beschlagnahmung, einschliesslich der Beschlagnahmung von Vermögenswerten auf Schweizer Banken, an sich zu reissen; da die Kontoinhaberin bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs in Deutschland verblieb und nicht in der Lage gewesen wäre, ihr Konto nach Deutschland zurückzuführen, ohne dass sie die Kontrolle über ihr Guthaben verloren hätte; da es keine Unterlagen darüber gibt, dass das Kontoguthaben der Kontoinhaberin ausgezahlt wurde; da die Kontoinhaberin und ihre Erben nicht in der Lage gewesen wären, nach dem Zweiten Weltkrieg Informationen über ihr Konto einzuholen, da die Schweizer Banken wegen ihrer Bedenken in Bezug auf eine doppelte Haftung Informationen über die Konten in ihren Antworten auf Anfragen von Seiten der Kontoinhaber entweder einbehielten oder falsch angaben, und unter Anwendung der Vermutungsregelungen (a), (h) und (j), die in Artikel 28 der geänderten Version der Verfahrensregeln für die Beurteilung von Anspruchsanmeldungen auf bei Schweizer Banken hinterlegte Vermögenswerte

(„Verfahrensregeln“) (vgl. Anhang A und Anhang C)<sup>1</sup> kommt das CRT zu dem Schluss, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder der Kontoinhaberin noch ihren Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf seine bisherige Rechtsgewinnung und die Verfahrensregeln wendet das CRT bei der Bestimmung, ob die Kontoinhaber und ihre Erben das Guthaben ihrer Konten erhalten, Vermutungsregeln an.

### Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsentscheid zu Gunsten des Ansprechers erlassen werden kann. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat der Ansprecher plausibel dargelegt, dass die Kontoinhaberin seine Grossmutter war. Dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Drittens hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder die Kontoinhaberin noch ihre Erben das Guthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

### Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass die Kontoinhaberin zwei Depots und ein Sichteinlagenkonto. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen wie im vorliegenden Fall der Wert eines Kontos unbekannt ist, der Durchschnittswert von Konten gleicher oder ähnlicher Art im Jahre 1945 zugrunde gelegt, um den gegenwärtigen Wert des Kontos zu berechnen. Auf der Grundlage der Untersuchungen, die gemäss den Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“-Untersuchungen) durchgeführt wurden, belief sich der durchschnittliche Wert eines Depots im Jahre 1945 auf CHF 13'000, und der durchschnittliche Wert eines Sichteinlagenkontos betrug CHF 2'140.00. Somit betrug 1945 der durchschnittliche Wert der vorliegenden Konten CHF 30'280.00. Der heutige Wert dieses Betrags errechnet sich, indem der Kontostand gemäss Artikel 31(1) mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von CHF 378'500.00.

### **Reichweite des Auszahlungsentscheids**

Der Ansprecher wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden seine Angaben auch mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

---

<sup>1</sup> Anhang C ist auf der Webseite des CRT II unter – [www.crt-ii.org](http://www.crt-ii.org) verfügbar.

## **Auszahlung des zugesprochenen Betrags**

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das US-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal  
6 Mai 2006